

4. Da aus gemeinsamen Mitteln der Ehegatten an die LPG gezahlte Fondsausgleichsbeträge in den unteilbaren Fonds der LPG eingehen, haben diese Beträge in Verfahren nach § 39 FGB in der Regel außer Betracht zu bleiben. Ausnahmen können je nach Lage des Falles dann gegeben sein, wenn ein Ehegatte, der nicht Mitglied der LPG war, wesentlich zur Bildung des gemeinsamen Vermögens beigetragen hat.

5. Nachdem durch die Schätzungsrichtlinie des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter — Ausgabe 1975 — eine weitgehende Angleichung an sonstige Richtlinien über die Grundstückspreisbestimmungen und über die Anfertigung von Wertermittlungen im Grundstücksverkehr erfolgt ist, bestehen keine Bedenken, wenn die Gerichte in Vermögensauseinandersetzungsverfahren zur Bewertung von Kleingärten Gutachten durch eine Schätzungskommission des Verbandes anfertigen lassen. Es muß allerdings gewährleistet sein, daß auch derjenige Ehegatte, der nicht Pächter ist, die gegen das Gutachten vorgesehenen Rechtsmittel in Anspruch nehmen kann.

6. Sind beide Ehegatten z. Z. der Ehelösung Mitglieder einer AWG, dann bleibt zunächst auch die Mitgliedschaft desjenigen Ehegatten bestehen, dem künftig keine Nutzungsrechte an der Ehwohnung mehr zustehen. Seine Mitgliedschaft erlischt nicht ohne weiteres, und er erhält damit die Befugnis, Antrag auf Zuteilung einer eigenen AWG-Wohnung zu stellen. Im Interesse der AWG ist es jedoch geboten, daß dieser Ehegatte sich alsbald entscheidet, ob er einen Antrag auf eine Wohnung stellen oder aus der AWG ausscheiden will. Diese Entscheidung sollte in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten getroffen werden; als Beginn dieser Frist wurde der Eintritt der Rechtskraft der Scheidung oder der Auszug aus der Ehwohnung vorgeschlagen. Der Ehegatte ist durch die AWG und ggf. durch das Gericht über den Umfang seiner Rechte und Pflichten aus der zunächst noch weiter bestehenden Mitgliedschaft alsbald und ausreichend zu unterrichten, damit die Mitgliedschaft nicht ohne seine Kenntnis und entgegen seinen Absichten allein durch Fristablauf beendet wird.

Der 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts wertete am 19. Juni 1975 in einer Beratung mit den Vorsitzenden der Senate für Familienrecht bei den Bezirksgerichten

die Materialien der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe (vgl. NJ 1975 S. 292 ff.) sowie eine Einschätzung der Wirksamkeit der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder (vgl. NJ 1975 S. 327 ff.) aus. Es wurde darauf orientiert, die in den Materialien dargelegten Grundsätze der Unterhaltsrechtsprechung weiterhin konsequent zu verwirklichen und Familienrechtsverfahren rationell und effektiv durchzuführen. In den Verhandlungen und Entscheidungen muß die Haltung unseres Staates zur Verantwortung der Eltern ihren Kindern gegenüber parteilich zum Ausdruck kommen. Auch die Rechtsantragstellen tragen hierbei eine große Verantwortung.

Ferner wurden die Rechtsprechung des 1. Zivilsenats speziell zur Vermögensauseinandersetzung und zum Erziehungsrecht sowie die Ergebnisse der Tagung des Konsultativrates für Familienrecht am 29. Mai 1975 ausgewertet.

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts führte am 28. Mai 1975 eine **Beratung mit Richtern der Bezirksgerichte** durch. Gegenstand der Beratung war eine Analyse der Rechtsprechung zur Bekämpfung asozialen Verhaltens gemäß § 249 StGB.

Es wurde eingeschätzt, daß insbesondere die Arbeitskollektive zunehmend unduldsamer gegenüber hartnäckig arbeitsscheuen, asozial lebenden Personen auftreten und ihre Verantwortung wahrnehmen, um diese Personen in den ordnungsgemäßen Arbeits- und Lebensprozeß einzugliedern. Die Gerichte unterstützen den Kampf gegen asoziales Verhalten in den Fällen, in denen das hartnäckig arbeitsscheue Verhalten den Charakter einer Straftat angenommen hat und differenzierte Straf- und Erziehungsmaßnahmen erfordert.

Im einzelnen wurden in der Beratung folgende Fragen behandelt:

- die Tatbestandsmäßigkeit asozialen Verhaltens,
- die Voraussetzungen für die Anwendung des § 249 Abs. 3 StGB bei wiederholter Begehung dieser Straftat,
- die Anwendung von Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen,
- die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 Abs. 2 StGB,
- die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung bei Arbeitserziehung (§ 45 Abs. 7 StGB).

In diesem Zusammenhang wurden Kriterien für eine noch bessere Differenzierung der Strafzumessung erörtert, insbesondere für die Anwendung der Freiheitsstrafe, der Arbeitserziehung und der Verurteilung auf Bewährung.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Generalstaatsanwälte der DDR und der CSSR fand vom 14. bis 17. April 1975 in Stara Lesna (CSSR) ein **Erfahrungsaustausch zwischen Staatsanwälten aus der DDR und der CSSR** über Arbeitsmethoden der staatsanwaltlichen Tätigkeit, insbesondere über Fragen der Rationalisierung und der Arbeitsorganisation, statt.

Die Staatsanwälte Hans Fuchs (GStA) und Günther Hoppe (BStA Cottbus) erläuterten die Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaft der DDR, die sich aus dem Beschluß des VIII. Parteitages der SED ergeben. Insbesondere berichteten sie über Erfahrungen bei der Leitung der Ermittlungstätigkeit. Eine interessante Diskussion entwickelte sich über Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens, über Probleme der Statistik, Dokumentation und Information, der Verwaltungsorganisation und über die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Staatsanwälte.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 16 Abs. 1, 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

1. Der in Entscheidungen des Obersten Gerichts zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Strafmilderung vertretene Standpunkt, daß Umstände des subjektiven Bereichs, die tatbezogen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen, nicht zugleich als besondere Tatumstände gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gelten können, weist vor allem auf die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Tatbestand des Totschlags und die verminderte Zurechnungsfähigkeit hin.

Während § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verlangt, daß der

Täter aus einer psychischen Zwangslage heraus gehandelt hat, liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 StGB vor, wenn die Entscheidungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat erheblich beeinträchtigt gewesen ist. Selbst wenn die maßgeblichen Faktoren einer verminderten Zurechnungsfähigkeit eng mit den Entstehungsbedingungen einer psychischen Zwangslage oder auch eines Affekts zusammenhängen, sind sie doch Erscheinungen eines andersgearteten, nämlich krankhaften bzw. krankheitswertigen Persönlichkeitsprozesses.

2. Sind im konkreten Fall die Voraussetzungen für die Tatbestandsmäßigkeit einer Tötungshandlung nach